

543. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 12. März 1906 übermittelt der Gemeinderat Zollikon die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen zur Genehmigung:

1. Der Privatstraße, genannt Höhestraße von der Riedstraße beziehungsweise der Stadtgrenze beim Nebelbach über Niederhofen-vordere Höhe bis zur Bergstraße (I. Kl. Nr. 4) oberhalb dem Schlößli und noch zirka 100 m darüber hinaus bis zu der im Bebauungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Straße.

2. Der Riedstraße (II. Kl. Nr. 8), von der Stadtgrenze beim Nebelbach beziehungsweise im Anschluß an die vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 705 vom 3. Mai 1902 genehmigten Bau- und Niveaulinien dieser Straße auf Stadtgebiet gegen Zollikon in einer Länge von 230 m.

B. Der Gemeinderat genehmigte die Vorlägen am 13. beziehungsweise am 26. Dezember 1905.

C. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 3 vom 9. Januar 1906 und es sind laut den beigelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzlei vom 15. Februar 1906 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Höhestraße soll von Privaten erstellt werden; mit dem Bau derselben ist bereits begonnen worden. Der Baulinienabstand beträgt 16 m, wovon 6 m auf die Straße und je 5 m auf die beiden Vorgärten entfallen. Bei der Einmündung in die Riedstraße soll das Vorgartengebiet auf der Bergseite eine Breite von 6 m und auf der Seeseite eine solche von 4 m erhalten.

Die Niveaulinie steigt von der Riedstraße nach einem kurzen konkaven Übergang mit 3,9, 3,27 und 3 % bis zur vordern Höhe und fällt dann nach einer langen konvexen Ausrundung mit 3,84 % bis zur Bergstraße und von da mit 2,56 % bis zur Straße Nr. 5 im Bebauungsplan.

2. Die Riedstraße (II. Kl. Nr. 8), welche beim Zusammentreffen mit der Höhestraße nach dem von der Gemeindeversammlung am 2. Juli 1905 genehmigten Projekt korrigiert werden soll, erhält einen Baulinienabstand von 18 m und zwar sind 5,5 m für die eigentliche Straße und je 6,25 m für die beiden Vorgärten in Aussicht genommen.

Die Niveaulinie fällt von der alten Stadtgrenze auf eine kurze Strecke mit 1,0 % entsprechend der genehmigten Niveaulinie auf Stadtgebiet, liegt dann nach einem kurzen Übergang auf etwa 130 m horizontal und schließt nach einem 20 m langen konvexen Übergang an das bestehende Straßenniveau an.

3. Die Gemeindegrenze zwischen Zollikon und Zürich ist abgeändert worden und hat der Regierungsrat mit Beschluß vom 1. Februar 1906 diese Grenzregulierung genehmigt. Die Ried- beziehungsweise Wytellikerstraße auf Stadtgebiet ist durch diese Grenzverschiebung im Mittel um etwa 25 m länger geworden und hätte die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für dieses kurze Teilstück zwischen der alten und der neuen Grenzlinie eigentlich durch den Großen Stadtrat zu erfolgen. Indessen ist zu berücksichtigen, daß die Ausschreibung der Pläne im Sinne von § 15 des Baugesetzes durch den Gemeinderat Zollikon schon am 9. Januar 1906 erfolgte, während die Grenzregulierung vom Regierungsrat erst am 1. Februar 1906 gutgeheißen wurde, letztere also vorher nicht zu Recht bestand. Ferner hat sich der Gemeinderat Zollikon gemäß seinem Berichte mit dem Stadtrat über den Anschluß bei der Stadtgrenze verständigt. Es kann deshalb von der Einholung der stadträtlichen Vernehmung Umgang genommen und die Vorlage bis zur alten Stadtgrenze genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Zollikon vorgelegten Bau- und
Niveaulinienpläne:

a) Der Höhestraße von der Riedstraße beim Nebelbach
beziehungsweise bei der Stadtgrenze daselbst, über Nieder-
hofen-vordere Höhe bis zur Bergstraße oberhalb dem Schlöbli
und noch zirka 100 m über dieselbe hinaus bis zu der im
Bebauungsplan projektierten und mit Nr. 5 bezeichneten
Straße;

b) der Riedstraße von der alten Stadtgrenze beim
Nebelbach im Anschluß an die mit Regierungsbeschluß Nr. 705
vom 3. Mai 1902 genehmigten Bau- und Niveaulinien der
Wytellikerstraße auf Stadtgebiet gegen Zollikon hin, auf
eine Länge von 230 m —, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, diesen
Beschluß öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rück-
schluß je eines der genehmigten Planexemplare, an den
Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. April 1906.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. A. Huber

Mittlg. an Kreisinsp. I.

Zürich

10 APR. 1906

KANTONSINGENIEUR

[Signature]